

# **Archivierung von Notenlisten etc.**

**Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2025 18:01**

## Zitat von DVGVO Artikel 2 Absatz 1

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Es braucht das Dateisystem oder zumindest das Ziel die Daten später in das Dateisystem zu überführen.

## Zitat von Erwägungsgrund 15 - Technologieneutralität - Satz 3

Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Nix passiert dann, fällt gar nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.